

in Zukunft eingeräumt werden möchten; und umgekehrt werden im Gebiete von Mexiko die diplomatischen Agenten und Konsulen der kontrahirenden Deutschen Staaten dieselben Prerogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Mexikanischen diplomatischen Agenten und Konsulen in den kontrahirenden Deutschen Staaten zustehen, oder noch zugestanden werden möchten.

Doch sollen die Konsulen, welche zugleich Handel treiben, in dieser Eigenschaft lediglich den Gesetzen des Landes, in welchem sie residiren, unterworfen sein.

Die beiderseitigen Konsulen, Vize-Konsulen und Konsular-Agenten sollen bei dem Absterben eines ihrer Nationalen berechtigt sein, auf Ansuchen der beitheiligten Parteien oder auch von Amtswegen, den von der kompetenten Behörde auf die Effekten, Meubeln und Papiere des Verstorbenen gelegten Siegeln die übrigen hinzuzufügen, in welchen Falle diese doppelten Siegel nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse gelöst werden können. Dieselben werden der bei Abnahme der Siegel erfolgenden Inventarisirung des Nachlasses beiwohnen und es soll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abschrift, sowohl des Inventars, als der etwa hinterlassenen letztwilligen Disposition des Verstorbenen erteilt werden. Wenn die Konsulen, Vize-Konsulen und Konsular-Agenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlaß sofort ausgeliefert werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

Die Konsulen, Vize-Konsulen und Konsular-Agenten sollen als solche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwischen den Kapitänen und der Mannschaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, als Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Lokal-Behörden einschreiten dürfen, sofern nicht das Betragen des Kapitäns oder der Mannschaft etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Konsulen, Vize-Konsulen oder Konsular-Agenten zur Ausführung oder Aufrechterhaltung ihrer Entscheidungen das Einschreiten jener Behörden nachsuchen; jedoch versteht es sich hierbei, daß diese Art von Entscheidungen oder Schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Parteien nicht des ihnen zustehenden Rechtes beraubt, nach ihrer Heimkehr den Rekurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Konsulen, Vize-Konsulen und Konsular-Agenten sollen ermächtigt sein, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- und Handels-Schiffen ihres Landes den Beisand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die kompetenten Gerichtsbehörden, Richter und Beamte sich wenden und die erwähnten Deserteure schriftlich reklamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zu der betreffenden Schiffsmannschaft gehört haben, nach welcher Beweisthätigkeit die Auslieferung nicht verweigert werden soll.